

Allgemeine Geschäfts- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von puredesign.

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung / Eigenleistungen / Fremdleistungen

1. Die im Angebot der Designerin genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsinhalte unverändert bleiben. Die Preise der Designerin enthalten keine Umsatzsteuer, welche dem Endpreis hinzuzusetzen ist. Die Preise der Designerin gelten ab Büro. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden zusätzlich abgerechnet, das ergänzte Werk wird im Büro der Designerin zur Verfügung gestellt. Sie sind grundsätzlich zusätzlich abzugelten, und zwar für die Art Direktoren Stunde mit 100,00 Euro, Layoutstunde 75,00 Euro und Reinzeichnungsstunde 65,00 Euro, jeweils zzgl. Ust. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
3. Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnitts IX und X gelten entsprechend.
4. Grundsätzlich ist eine Zahlung in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme bei Vertragsschluss fällig. Die übrigen 70 % bei Auftragbeendigung.
5. Grundsätzlich wird die Designerin die Arbeiten in ihrem eigenen Unternehmen durchführen, sie ist jedoch befugt, Dritten Teile des Auftrages zu übertragen. Bestimmte Aufträge wie z. B. Druckaufträge werden in Abstimmung mit dem Kunden an Druckunternehmen weitergereicht und der Kunde schließt direkt mit dem Druckunternehmen einen Vertrag ab. In diesem Falle bestimmen sich die Rechte und Pflichten gemäß dem zwischen dem Auftraggeber und den Dritten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen.
6. Reise- und Fahrtkosten werden gesondert und in vorheriger Absprache berechnet.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Umsatzsteuer) ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Abweichend davon sind Anzeigenrechnungen sofort rein netto zu zahlen. Die Berechnung von Entwürfs- und Werkzeichnungsarbeiten bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
 - a) dem Entwurfshonorar
 - b) dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar)
 - c) dem Werkzeichnungshonorar.
- 1.1. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright. Es umfasst i. d. R. 15 % des Nettopreises.
- 1.2. Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die das Büro für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Kosten errechnen sich gemäß dem Stundenaufwand, welcher der Regelung in II.2. zu Grunde liegt.
2. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit die Designerin ihren Verpflichtungen nach Abschnitt VI.3 nicht nachgekommen ist.
3. Zahlungsverzug a) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch eine nach Vertragsschluss eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die Designerin Vorauszahlung oder sofortige Zahlung aller offenen, aber noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen ein-

stellen, sofern der Auftraggeber nicht einen angemessenen Vorschuss leistet. Die Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

b) Bei Mahnung nach Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 12,00 erhoben.

c) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

IV. Lieferung

1. Den Versand nimmt die Designerin für den Auftraggeber, soweit beauftragt, mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Liefertermine oder den Verzug auslösende Ereignisse sind nur dann maßgeblich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin oder andere den Verzug auslösende Ereignisse der Schriftform.

3. Gerät die Designerin mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

4. Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb der Designerin als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, absichtsvolle Beschädigung durch Dritte sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftraggebers Eigentum der Designerin.

6. Der Auftragnehmerin steht an vom Auftraggeber angelieferten Fotos, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Bei Druckaufträgen behält sich die Designerin 10 % Mehr- oder Minderlieferung vor.

V. Beanstandungen

1. Die Designerin hat die Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Leistung - sowohl im Falle der Eigenlieferung wie auch Fremdlieferungen - gemäß den vertraglichen Regelungen sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich innerhalb von einer Woche zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Leistung das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist die Designerin nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine vertraglich vereinbarte Eigenschaft fehlt oder der Auftragnehmerin oder ihrem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten, die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Weiterverarbeitung zu Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet die Designerin nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Leistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Grundsätzlich wird die Auftragnehmerin für den Fall ihrer zusätzlichen, vorab schriftlich vereinbarten Mitwirkung an einer Durchführung eines Druckauftrages dem Auftraggeber auf dessen Rechnung proofs (Chromaline oder Ausdrucke) zur Verfügung stellen. Diese hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und freizugeben, eine Gewährleistung oder Haftung für die Qualität der Durchführung des Druckauftrages besteht gegenüber der Auftragnehmerin lediglich bezüglich ihrer Mitwirkung im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Designerin nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die Designerin von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

VI. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.

Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 3 bis 4 einwandfreie Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

VII. Verwahrung, Versicherung

1. Manuskripte, Vorlagen zu Reproduktionen, datengespeicherte Manuskripte, Korrektur- und Filmläufe, Archivalien und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigungserzeugnisse werden nur 3 Monate über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Aufbewahrung von datengespeicherten Arbeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung länger als 3 Monate archiviert. Die Designerin haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jedoch nur bis max. 500,00 Euro, im Übrigen jedoch nur für die Kosten der gewöhnlichen Wiederherstellung, soweit der Auftraggeber eine Sicherungskopie erstellt hätte, d. h. Wiederherstellungswert.

2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet die Designerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

4. Grundsätzlich wird der Auftraggeber von jedem der Auftragnehmerin übergebenen Material, Daten, Informationen, d. h. insbesondere Fotos, Logos, Grafiken oder jeglichem anderen Material auf eigene Kosten eine reproduzierbare Kopie herstellen und bei sich sorgfältig verwahren.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

IX. Eigentum, Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Jeder erteilte Gestaltungsauftrag an puredesign. ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

2. Alle Entwürfe und Werkzeichnungen von puredesign. gelten als persönliche geistige Schöpfung, es gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.
4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Designerin und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
5. Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das einfache Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen.
6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
7. Die vom Auftraggeber zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Fotos, Lithographien und CD`s bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der Designerin und werden nicht ausgeliefert.
8. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
9. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer bezüglich jeder dem Auftragnehmer von ihm oder durch Dritte in seinem Auftrag bereit gestellten rechtlich geschützten Werke, dass diese bezüglich der auftragsgemäßen Nutzung frei von Rechten Dritter sind.
10. Die Auftragnehmerin weist den Auftraggeber auf die beschränkte Haftung der Verwertungsgesellschaften, soweit diese dem Auftragnehmer Lizenzen zur Verfügung gestellt haben. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Verhältnis zu Dritten von Ansprüchen frei.

X. Impressum

Die Designerin kann nach Absprache mit dem Auftraggeber auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Designerin, wenn sie und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Anwendbares Recht ist das deutsche Recht.